



# Amtsblatt

## der Stadt Oelde

Oelde, den 14. April 2021

Jahrgang 2021/ Nummer 13

| Laufende Nummer | Bezeichnung  | Seite |
|-----------------|--|-------|
| 33              | Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift zur Teilungsvermessung in der Gemarkung Oelde | 3     |

---

**Herausgeber:**

Stadt Oelde

Die Bürgermeisterin

Ratsstiege 1

59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter [www.oelde.de/amtsblatt](http://www.oelde.de/amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei zu beantragen.

**Abonnement der Papieraufbereitung:**

Jahresabonnement:           kostenlos

Einzelexemplar:               kostenlos

**Kontakt:**

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit

Tel.:                   +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax:                   +49 (0) 25 22 – 72-460

Email:                online@oelde.de

Internet:            www.oelde.de

## **33 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift zur Teilungsvermessung in der Gemarkung Oelde**

Vermessungsbüro  
Dr.-Ing. Benedikt Frielinghaus  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Mein Aktenzeichen: 21-057

**Gemarkung: Oelde**  
**Flur: 135**  
**Flurstück: 3**  
**Lage: Oelde, Lüringsweg**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks in Oelde, Lüringsweg (Gemarkung Oelde, Flur 135, Flurstück 3). Weil die Eigentümer angrenzender Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in Oelde, Lüringsweg gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Oelde, Flur 135, Flurstücke 4 und 25. Diese Grundstücke grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift in der Zeit vom 19.04.2021 bis 19.05.2021 in meiner Geschäftsstelle in Ahlen, Michaelstraße 16, 59227 Ahlen zu den üblichen Bürozeiten Mo. – Fr. 07:30 bis 16:00 Uhr. Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine telefonische Ankündigung Ihres Besuchs im Vorfeld unter der Telefonnummer 02382/918610 gebeten.

### Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Straße, PLZ / Ort zu erheben.

### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung

über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

14. April 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frielinghaus', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Benedikt Frielinghaus, ÖbVI, MRICS

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur